

2. Aegidius Albornoz und die Kaiserkrönung Karls IV.

Die Kurie hatte sich bereits früh umfassend gegen ein mögliches Eingreifen Karls IV. in Italien abgesichert. Als der Markgraf von Mähren gegen den gebannten Kaiser Ludwig den Bayern als Königskandidat hervortrat, nutzte Clemens VI. die Chance, dass der Thronprätendent im Kampf gegen den bereits seit Jahrzehnten regierenden Wittelsbacher von der Unterstützung der Kurie abhängig war. Man trotzte dem Luxemburger weitreichende Forderungen ab, die er in Anwesenheit seines Vaters, König Johanns von Böhmen, dem Papst und zahlreichen Kardinälen mit der Hand auf dem Evangelium beschwören musste: nämlich alle Privilegien zu bestätigen, die sein Großvater und Vorgänger Heinrich VII. als letzter Kaiser (*clare memorie dominus Henricus ultimus imperator*) der Kirche gegeben hatte, und entsprechend keine Verfügung des gerichtlich verurteilten Wittelsbachers anzuerkennen, sondern vielmehr dessen Edikte zu revozieren²⁷. Vor allem musste Karl jedoch offiziell seinen Verzicht auf jegliche Herrschaftsansprüche in Rom und im Kirchenstaat erklären und sich verpflichten, niemanden zur Ausübung entsprechender Rechte zu ermutigen oder dafür seine Autorität zu verleihen. Eigens benannt und untersagt wurde auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Rom und in den der Kurie mittelbar oder unmittelbar unterstellten Gebieten²⁸. Heinrich VII. hatte sein Verbleiben und sein Eingreifen in Rom nach der Kaiserkrönung damit erklärt, dass es doch sicher im Sinne des Papstes liege, wenn in die unruhige und unsichere Stadt (*in tribulatione et malo statu*) wieder Frieden einkehre²⁹. Er sah unzweifelhaft als wesenhaften Bestandteil der Kaiserwürde das Recht an, in Rom (und weit darüberhinaus) als Ordnungsmacht zu wirken³⁰. Eben diese Ausübung weltlicher Gerichtsbarkeit in Rom und in den der Kurie unterstellten Gebieten hatte

27) MGH Constitutiones 8 (1345-1348), ed. Karl ZEUMER / Richard SALOMON (1910-1926) Nr. 9-13 (1346, April 22) S. 11-27, hier S. 12. Karl IV. musste zudem versprechen, keine Taufpatenschaft (geistliche Verwandtschaft) oder Verwandtschaft mit Ludwig dem Bayern oder seinen Verwandten in männlicher und weiblicher Linie einzugehen, ebd. Nr. 12 (1346, April 22) S. 25. Bei diesen Verhandlungen war auch der Kardinal Talleyrand anwesend.

28) MGH Constitutiones 8 (wie Anm. 27) Nr. 9 c. 3 S. 13 f.

29) MGH Constitutiones 4/2 (wie Anm. 21) Nr. 841 S. 845; HEIDEMANN, Heinrich VII. (wie Anm. 2) S. 227-253.

30) HEIDEMANN, Heinrich VII. (wie Anm. 2) S. 262-267; Malte HEIDEMANN, Die Kaiseridee Heinrichs VII., in: PAULY, Europäische Governance (wie Anm. 2) S. 45-65, insbes. S. 59-65.